

Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen

20. Februar 2024

Dokumentinformationen
Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen
vom 20. Februar 2024

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Februar 2024 und auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	2
	Art. 9 Kompetenzen	2
	Art. 10 Entschädigung	3
	Art. 11 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 12 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

**Art. 1
Zweck** Die Kulturkommission berät den Stadtrat in Sachen Kulturförderung und Kulturpflege mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für kulturelle Prozesse in der Politik und der Bevölkerung zu stärken. Das Kulturprofil der Stadt soll nach innen und aussen sichtbar und spürbar sein.

**Art. 2
Aufgaben** Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Überwachung der im Kulturkonzept der Stadt Kreuzlingen festgelegten Ziele.
- b. Beratung des Stadtrats und des Departements Gesellschaft bei kulturpolitischen Fragen und Entscheiden.
- c. Erstellung der Richtlinie für die Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte.
- d. Durchführung eines regelmässigen Kulturforums zu aktuellen kulturelevanten Themen.
- e. Beratung und Beurteilung von Unterstützungsanfragen kultureller Veranstaltungen oder Projekten über CHF 5'000.– können an die Kommission getragen werden.
- f. Beratung bei Auswahl und Inhalten von Leistungsvereinbarungen mit Kulturschaffenden.

2 Organisation

**Art. 3
Zusammensetzung**

- 1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der folgenden Bereiche zusammen:
 - a. Präsidentin oder Präsident ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Departements Gesellschaft (Vorsitz und Administration).
 - b. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Migrations- und Integrationsrat (MIR), Kulturdachverband, Museen, Bildungsinstitutionen, Thurgauer Kunstgesellschaft und von Kulturschaffenden sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen (zwischen 14 und 24 Jahren).
- 2 Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.

Art. 4 Wahl und Amtsdauer	Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kulturkommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.
Art. 7 Sitzungen	Die Kommission trifft sich nach Bedarf und Dringlichkeit zu Sitzungen (ca. drei bis sechsmal pro Jahr). Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat Departement Gesellschaft.
Art. 8 Beschlussfassung	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="590 974 1445 1108">1 Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid. <li data-bbox="590 1131 1445 1377">2 Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsident stellvertretend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren. <li data-bbox="590 1400 1445 1556">3 Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 9 Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="590 1579 1445 1668">1 Die Kommission beantragt über den Budgetprozess die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel. <li data-bbox="590 1691 1445 1780">2 Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung. <li data-bbox="590 1803 1445 1937">3 Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– zusätzlich vom Stadtrat bewilligt werden.

Art. 10 Entschädigung	Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
----------------------------------	---

Art. 11 Kommissions- geheimnis	Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
---	--

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt.
----------------------------------	---
